

Verein der Freunde der Ferdinand-Heye-Schule Heyestraße 91 e.V.
Satzung
(Fassung vom 22.03.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde der Ferdinand-Heye-Schule Heyestraße 91 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf Gerresheim.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Zwecke des Vereins sind
 - a. In der Elternschaft und bei Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für schulische Aufgaben der Ferdinand-Heye-Schule geweckt und gefördert werden.
 - b. Der Verein dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Schule zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen.
 - c. Der Verein soll besonders dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Schulträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.
 - d. Nach Übernahme der Trägerschaft der Betreuung 8-1 „Andere Betreuungsformen“ – im Schuljahr 1996/97 - und der Offenen Ganztagschule - im Schuljahr 2012/13 - durch den Verein der Freunde der Ferdinand-Heye-Schule soll der Verein auch hier im oben genannten Sinn unterstützend und fördernd tätig werden
3. Die vorhandenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen erstattet.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler,
- b) Die derzeitigen und ehemaligen Mitglieder des Lehrerkollegiums,
- c) Sonstige Freunde der Ferdinand-Heye-Schule, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Schule erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Löschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 8 Beitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ferner gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes als Beisitzer mit beratender Stimme der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende an, sofern sie – schriftlich – zustimmen.
Schließlich kann der Vorstand aus dem Kreis des Arbeiterteams der Offenen Ganztageschule einen weiteren Beisitzer mit beratender Stimme kooptieren. Hierdurch wird das Arbeitsverhältnis in keiner Weise aufgehoben oder abgeändert. Das Mitglied muss zu den einzelnen Vorstandssitzungen gesondert geladen und soll nicht zu solchen Vorstandssitzungen geladen werden, in denen Personalfragen erörtert oder beschlossen werden. Auch kann die Teilnahme an einzelnen Vorstandssitzungen auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Je zwei dieser fünf Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in §10 Abs.3 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus dürfen sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.
Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten statt und wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Versammlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen.
Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

§12 Einnahmen

1. Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
2. Eine Beitrags- und Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch erteilt.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – mit Ausnahme zu den in den §4, §10 Abs.7 und §13, 3+4 dieser Satzung vorgesehenen Fällen und soweit dies nach dem Vereinsrecht zulässig ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
§2 der Satzung muss gem. §60 Abs. 1 Satz 2 AO an die aktuelle Mustersatzung und den dort geforderten Festlegungen angepasst werden.
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen, soweit dadurch der Gegenstand des Vereins (§2 der Satzung) nicht berührt wird.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens ¾ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend für die GGS Ferdinand-Heye-Schule Heyestr. 91 in 40625 Düsseldorf oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Gemeinschaftsgrundschulen zu verwenden.

Düsseldorf, den 22. März 2017


David Geiseler
Schriftführer


Ingrid Schmitz
1. Vorsitzende